

seltener vorkommender Fall, der aber noch nicht die äusserste Grenze bezeichnet, denn kühne Forscher in derartigen Hochlanden haben sich oft noch in schlimmeren Verhältnissen befunden. So steht jedenfalls fest, dass der Reisende Bonvalot und der Prinz Heinrich von Orleans auf ihrer Reise quer durch Asien, Unterschiede im Gang ihrer Uhren gehabt haben, welche das angeführte Beispiel noch übertreffen. Unterschiede von einigen Myriametern, sagt Guillaume in seinen diesbezüglichen Mitteilungen an die Pariser „Académie des Sciences“, in der astronomischen Ortsbestimmung können schwere Irrtümer und selbst Gefahren mit sich bringen. Man kann sich aber dagegen schützen, wenn man den gewöhnlichen Prüfungen der Uhren eine solche hinsichtlich des Luftdrucks hinzufügt, wenigstens für den Fall, dass die Chronometer für Messungen im Hochgebirge bestimmt sind.

E. M., Paris.

Tonstab für Uhrenschlagwerke.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 157537 von den Vereinigten Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, Akt.-Ges. in Schramberg (Württemb.).

Will man bei einem sogen. Stabgong einen schönen, starken und tiefen Glockenton erhalten, so muss derselbe eine lange Form erhalten, so dass er bei den mit ihm versehenen Uhrwerken teilweise aus dem Uhrgehäuse herausragt und daher beim Abstauben der Uhr leicht verdorben wird und an Klangfülle einbüsst.

Die vorliegende Erfindung betrifft nun einen Stabgong, welcher bei geringerer Länge des Tonstabes und gleicher Dicke wie die früheren beim Anschlagen einen tieferen Ton ergibt, so dass seine Länge, um einen ebenso tiefen Ton wie bei den früher gebräuchlichen Tonstäben zu erhalten, nicht unbeträchtlich vermindert werden kann. Gemäss der vorliegenden Erfindung wird dies dadurch erreicht, dass der Tonstab in gewissen geringen Abständen mit Einschnürungen, bezw. Eindrehungen versehen wird.

Der Tonstab ist mit seinem einen Ende an dem sogen. Gongrohr befestigt, durch welches er bei der seiner Befestigungsstelle gegenüberliegenden Wandung durch ein Loch frei hindurchtritt. Diese Einrichtung des Gongrohres ist an sich bekannt und bildet keinen Teil der Erfindung. Das Gongrohr ist mit seiner Platte an dem Uhrgehäuse befestigt.

Der Tonstab ist mit Einschnürungen versehen, welche auf ihm in gewissen Abständen voneinander angebracht sind. Diese Einschnürungen können eine beliebige Form haben. Durch diese Einschnürungen, bezw. Eindrehungen ist es nun möglich, einen dickeren Stab zu verwenden als bisher, denn ein dicker Stab an sich gibt wohl einen starken Ton, klingt aber zugleich sehr hoch, während ein dünner Stab tiefer, dafür aber nicht so stark klingt und zugleich auch infolge seiner starken Schwingungen ein gleichmässiges Schlagen unmöglich macht. Diese starken Schwingungen fallen bei dem mit Einschnürungen versehenen Tonstab weg; derselbe besitzt also gleichzeitig die Vorteile des dünnen und des dicken Stabes in sich vereinigt, während die beiderseitigen Nachteile fortfallen.

Erleichterung der Maschinenverwendung im Uhrmachersgewerbe durch staatliche Beihilfe.

[Nachdruck verboten.]

Eine Karlsteiner Uhrenfirma hatte sich, nachdem bereits im Jahre 1900 eine entsprechende Eingabe den gewünschten Erfolg nicht gezeitigt hatte, neuerdings an die Handels- und Gewerbekammer in Wien mit der Bitte um Gewährung einer Subvention zur Anschaffung eines Motors gewendet, der zum Antrieb einer grösseren Anzahl von Arbeitsmaschinen dienen sollte, vermittelt welcher die bisher aus dem Schwarzwalde bezogenen Bestandteile, Räder, Triebe und Ketten, hergestellt werden könnten. Die Firma beabsichtigte also mit den in Oesterreich selbst hergestellten Teilen die Karlsteiner kleinen Uhrmacher zu Preisen zu versorgen, die eine Hebung der ganzen, nach den offiziellen Feststellungen zwar sehr zurückgegangenen,

aber doch immer noch lebensfähigen Karlsteiner Uhrenindustrie ermöglichte; zumal da hiernach der österreichische Bedarf an den alten, einfachen Schwarzwälder Uhren, den Federzuguhren, Schöffenuhren, sowie in den modernen Japyuhren für Oesterreich als ein ganz erheblicher angegeben wird.

Die genaue Betrachtung der Verhältnisse im einzelnen hat nun zu dem Ergebnis geführt, dass der antragstellenden Firma ein unverzinsliches Darlehen von 2000 Kronen zur Anschaffung eines entsprechenden Motors zur Verfügung gestellt werden wird. Der Lieferant des Motors hat sich sogar bereit erklärt, gegen eine Anzahlung von 2000 Kronen und Uebernahme der Bürgschaft durch die Kammer der antragstellenden Firma 15 Prozent Nachlass auf den Kaufpreis, sowie die Möglichkeit zu gewähren, den Restkaufpreis von 2400 Kronen durch monatliche Ratenzahlungen von 60 Kronen zu tilgen.

Danach werden die Uhrmacher im Schwarzwalde zusehen müssen, ob sie nicht durch das gleiche Vorgehen ihren durch Schmälerung bedrohten Absatz sich erhalten können.

Dr. Schwalenberg.

Sprechsaal.

Auf Feindes Spur oder die Verfolgung zweier Hausierer.

Am einem herrlichen Montag-Morgen, als ich gerade im Begriff war, zum Uhrenaufziehen zu gehen, kommt ein mir befreundeter Gastwirt eines benachbarten Dorfes angeradelt und fragt: „Ist das Hausieren mit Uhren jetzt erlaubt?“ Auf meine Verneinung erzählt mir derselbe, dass gestern zwei feine Herren dort das ganze Dorf abgestraft und fleissig Bestellungen entgegengenommen hätten. Ich eile zum Gendarmen, und eine halbe Stunde später fahre ich mit demselben auf einem für 5 Mk. pro Tag geliehenen Fuhrwerk zum Tore hinaus. Nach vielem Hin- und Herfahren sehen wir dann einen kleinen Zierwecker, den ein dortiger Kaufmann für 12 Mk. gekauft hatte. Nun mussten die Namen noch festgestellt werden.

Zum nächsten Dorf führte nun unser Weg, dort sollten diese Herren die Nacht logiert haben. Dies stimmte auch, aber der Wirt batte von den feinen Herren, von denen einer sogar einen Cylinderhut trug, nicht verlangen mögen, dass sie sich ins Fremdenbuch eintragen sollten; er glaubte, dies sei nur für Handwerksburschen eingerichtet. Der Wachtmeister notierte hierauf die erste Straftat, aber diesmal wurde zuerst der Wirt bestraft, und uns fehlten die Namen noch immer. Die Fahrt ging alsdann weiter; wir hatten Glück, denn im nächsten Dorfe hatte der Wirt eine Bestellung auf Saaldekoration gemacht und sich eine Abschrift geben lassen. Nun hatten wir wenigstens den Namen der Firma. Aber nun weiter, die Personen mussten auch erreicht werden. Im folgenden Dorfe waren sie gerade zehn Minuten weg, und wir verfolgten die Fährte weiter. Die zwei Herren tauchen vor uns auf, wir setzen unsere „Rosinante“ in scharfen Trab, die beiden sehen sich um — und quer übers Feld laufen sie davon. Ich hielt, der Gendarm dahinter, aber die preussische Grenze wird schon sichtbar, und fünf Minuten früher als die gestrenge „Hermandat“ hatten die Herren die Grenze seines Bereiches, die schwarz-weißen Grenzpfähle, erreicht und sich einer beabsichtigten Körpervisitation entzogen. Wir vermuteten noch Taschenuhren bei ihnen und wollten auch feststellen, ob sie im Besitz eines Hausierergewerbescheins seien.

Der Zufall war uns noch günstig, weil die beiden schon eine Nacht in der Stadt im Gasthof logiert hatten, wodurch die Namen der beiden endlich festgestellt werden konnte. So hatten wir einen schweren Tag gehabt, von morgens um 9 Uhr bis abends um 1/2 8 Uhr zu Wagen auf bösen Landwegen gefahren, zehn Gasthöfe besucht, aber zuletzt doch nicht ohne Erfolg.

Die Anzeige gegen beide Herren lautet:

1. Wegen Sonntags-Entheiligung; beide hatten am Sonntag während der Kirchzeit hausiert.

2. Wegen Hausierens; beide hatten ohne Hausierergewerbeschein einen Wecker gleich beim Bestellen dort gelassen.

Zwar etwas Mühe hat es verursacht, aber sie ist nicht ohne Erfolg geblieben. Wenn allen Hausierern so auf die Finger